

BEZIRKSHAUPTMANNSCHAFT TULLN

Fachgebiet Verkehr

3430 Tulln an der Donau, Hauptplatz 33



TUS1-V-2611/001
Kennzeichen (bei Antwort bitte angeben)

Beilagen

E-Mail: verkehr.bhtu@noel.gv.at
Online-Terminvereinbarung: www.noel.gv.at/bhtu
Telefon: 02742/9005-399 - www.noel.gv.at/datenschutz

Bezug	Bearbeitung	02742/9005- Durchwahl	Datum
	Dieter Ringel	39320	12. Mai 2026

Betrifft

Dorferneuerungsverein Fels am Wagram, Gemeindestraße „Flugplatzstraße“, Parkfest am 30. Mai 2026, Fahrverbot, Benützung von Straßen zu verkehrsfremden Zwecken

Verordnung

Die Bezirkshauptmannschaft Tulln verfügt gemäß § 44a Abs 1 der Straßenverkehrsordnung 1960 - StVO 1960 anlässlich eines **Parkfestes am Samstag, von Freitag, 29. Mai 2026, 12:00 Uhr, bis Sonntag, 31. Mai 2026, 15:00 Uhr**, im Zuge der Gemeindestraße „**Flugplatzstraße**“, „**Obere Marktstraße**“ und „**St. Urbanstraße**“ im Gemeindegebiet von Fels am Wagram, **KG Fels am Wagram**, nachstehende Verkehrsmaßnahmen:

1. Den Lenkern von Fahrzeugen wird auf Gemeindestraße „**Flugplatzstraße**“ zwischen der Gemeindestraße „Sportplatzstraße“ bis zur Gemeindestraße „Flugplatzstraße Nr., 29“ das Fahren in beiden Fahrtrichtungen verboten.
Die Zufahrt für Anrainer ist zu gewährleisten
(Verkehrszeichen gemäß § 52 lit a Z 1 StVO 1960 „**Fahrverbot**“ mit dem Zusatz „**Ausgenommen Anrainer**“)
2. Den Lenkern von Fahrzeugen wird auf Gemeindestraße „**Obere Marktstraße**“ vom Haus Nr. 50 bis zur Gemeindestraße „Flugplatzstraße“ das Fahren in beiden Fahrtrichtungen verboten.
(Verkehrszeichen gemäß § 52 lit a Z 1 StVO 1960 „**Fahrverbot**“)

3. Den Lenkern von Fahrzeugen wird auf Gemeindestraße „**St. Urbanstraße**“ vom Haus Nr. 41 bis zur Gemeindestraße „Flugplatzstraße“ das Fahren in beiden Fahrtrichtungen verboten.
(Verkehrszeichen gemäß § 52 lit a Z 1 StVO 1960 „**Fahrverbot**“)

Gemäß § 44a Abs 3 StVO 1960 tritt diese Verordnung mit der Aufstellung der Verkehrszeichen in Kraft.

Ergeht an:

1. **Marktgemeinde Fels am Wagram, z. H. des Bürgermeisters, Wiener Straße 15, 3481 Fels am Wagram**

2. Polizeiinspektion Grafenwörth, Marktplatz 1, 3484 Grafenwörth mit dem Auftrag, bei der Aufstellung bzw. Entfernung der Verkehrszeichen mitzuwirken, die Veranstaltung zu überwachen und abschließend zu berichten
3. Dorferneuerungsverein Fels am Wagram, z. Hd. Herrn Peter Mauschitz, Flurweg 9, 3481 Fels am Wagram mit dem Ersuchen, die Verkehrszeichen entsprechen der Verordnung aufzustellen und nach Ende der Veranstaltung wieder zu entfernen.
Weiters ist die Umleitungsstrecke an allen Kreuzungen und Einmündungen der Umleitungsstrecke jeweils mit Pfeil in Richtung der Umleitungsstrecke zeigend, genau zu beschildern.

Für den Bezirkshauptmann

R i n g e l